Die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses nach § 1568 BGB.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Masseli,
Referendar in Glogau.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Rudolf Leonhard.

Die gesetzliche Regelung des Ehescheidungsrechts läßt sich auf zwei verschiedenen Grundprinzipien aufbauen. Entweder erfolgt die Scheidung wegen Verschuldens einer oder beider Ehegatten, oder sie soll eine bereits innerlich zerfallene Ehe auch äußerlich trennen. Eine Verbindung dieser beiden Anschauungen ist denkbar, und das deutsche Scheidungsrecht fußt auf beiden Prinzipien. Es nennt den Eintritt der Inhaltslosigkeit der Ehe „Die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses".

Die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ist die Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Diese ist der Zustand, der eintritt, wenn die Ehegatten, von rechter ehelicher Gesinnung beseelt, ihre Pflichten als Ehegatten erfüllen. Durch das Fehlen der ehelichen Gesinnung wird der Zustand aufgehoben, die Ehe besteht noch äußerlich weiter, ist aber innerlich, im Verhältnis der Gatten zueinander, aufgelöst.

Zur Scheidung führen kann ein solches Verhältnis aber nur, wenn es infolge des Mangels der ehelichen Gesinnung den Eheleuten unerträglich wird, da die Ehe wegen ihrer hohen Bedeutung für Staat und Sittlichkeit nur dann aufgelöst werden soll, wenn es unumgänglich nötig ist.

Als Definition des Begriffs „Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses" läßt sich also der Doppelsatz: „Mangel der ehelichen Gesinnung und deshalb Unerträglichkeit der Ehe" aufstellen.

Im geltenden deutschen Scheidungsrecht ist die Ehezerrüttung nur als Tatbestandsmerkmal für die Scheidung nach § 1568 verwertet.

Zunächst ist sie vom Kläger zu beweisen. Da aber subjektive Gefühle und Empfindungen mit den Mitteln der Zivilprozeßordnung nicht beweisbar sind, ist die Entscheidung der Frage, ob die Ehe zerrüttet ist oder nicht, dem freien Ermessen des Richters überlassen. Dieser wird aus Volksanschauung, Sitte, tatsächlichem und prozessualem Verhalten der Parteien die Grund-

lagen seines Urteils zu entnehmen haben. Als Zeitpunkt, wann die Ehezerrüttung vorhanden sein muß, kommt die mündliche Verhandlung, auf Grund der das Urteil ergeht, in Betracht.

Weiter muß die Ehezerrüttung durch ein pflichtwidriges Verhalten eines Ehegatten schuldhaft verursacht sein.

Als pflichtwidriges Verhalten ist „eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, oder ein ehrloses oder unsittliches Verhalten" gerügt. Gemeint ist jede Verletzung der Pflichten der ehelichen Lebensgemeinschaft, die so schwer ist, daß sie geeignet ist, auch einem von rechter ehelicher Gesinnung beseelten Ehegatten die Fortsetzung der Ehe zu verleiden.

Als Verschulden gilt wie allgemein Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Verursacht ist die Ehezerrüttung durch das pflichtwidrige Verhalten, wenn sie kausal dessen Folge ist, wozu auch Kenntnis der Eheverfehlung erforderlich ist. Es genügt aber Mitverursachung, nur muß das in Frage stehende Ehedelikt geeignet sein, die Zerrüttung, wäre sie noch nicht vorhanden, allein zu verursachen.

Schließlich darf die Fortsetzung der Ehe dem gekränkten Ehegatten nicht zuzumuten, d. h., dem Kläger nicht mehr anzusinnen sein, im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe das ihm widerfahrene Unrecht zu verwinden. Als Maßstab kommt zunächst die Größe der Verfehlung, dann das individuelle Verhältnis der Parteien in Betracht.

Da sich die Ehegatten nicht auf eigenes Verschulden berufen dürfen, wird in Fällen, in denen die Verfehlung des Beklagten durch Verfehlungen des Klägers unmittelbar oder mittelbar verursacht sind, bezüglich der Zumutungsfrage ein strengerer Maßstab anzuwenden sein.

Als Resultat ist festzustellen, daß das deutsche Scheidungsrecht vom Verschuldungsprinzip beherrscht wird, und demgegenüber die Würdigung der Inhaltslosigkeit der Ehe wenig zur Geltung kommt.